

Hause Schönburg ermächtigte, so lag es offenbar außer des Letzteren Wirkungskreis, die Beobachtung der Formalien zu überwachen, sondern es hatte dieses lediglich der Staatsregierung und den Ständen selbst zu überlassen, und der Versicherung der Ersteren, als der executiven Gewalt, zu vertrauen, daß die Ermächtigung in legaler Weise erfolgt sei.

Aber auch die Staatsregierung ist wegen der angeblichen Formabweichungen durch die ausdrückliche Zustimmung der Kammern gedeckt. Dergleichen Abweichungen, unter gegenseitiger Zustimmung der Regierung und der Stände, sind bekanntlich sehr viele vorgekommen, ohne daß je eine Nullität daraus abgeleitet worden wäre.

In Ansehung des Stempelverbrauchs ist aber noch zu bemerken, daß dieser sich nach dem Umfange der Geschäfte richtet, und daß deshalb ein großer Gutsbesitzer viel mehr an Stempelpapier verbraucht, als ein Weber oder Tagelöhner, liegt auf der Hand. Jedenfalls würden die Herrschaftsbesitzer die frühere Stempelfreiheit, auf die sie einen unbestrittenen Anspruch hatten, der dafür erhaltenen Entschädigung vorziehen.

9) Was die außer der Entschädigung für Einführung der Grundsteuer den Einwohnern der Rezeßherrschaften zugestandenen Erleichterungen anlangt, so ist keineswegs bestimmt worden, daß diese nur, den mit gutherrlichen Leistungen am höchsten Belasteten zukommen sollten, es würde dies auch unzweckmäßig gewesen sein, da alsdann die kleinen Leute, welche der Erleichterung am meisten bedurften, dabei leer ausgegangen sein würden. Daß aber, wenn man, wie in der Begründung geäußert wird, deshalb mit sämmtlichen Beteiligten in Unterhandlungen hätte treten wollen, diese zu keinem Resultate geführt haben, ja unmöglich gewesen sein würden, liegt auf der Hand. Aber auch in rechtlicher Hinsicht war eine solche Verhandlung nicht anzusprechen, weil ein Recht auf die fragliche Erleichterung nicht vorhanden war und auch im Erläuterungsrezeß nicht anerkannt worden ist.

Der behaupteten Steuerfreiheit der Unterthanen in den Rezeßherrschaften vor Abschluß der Rezeße und einem dergleichen Ansprüche auf Entschädigung steht entgegen, daß die Verpflichtung der Staatsangehörigen zu Uebernahme der Staatsabgaben eine allgemeine ist, ein Anspruch auf dergleichen Entschädigung aber nur auf besonderen Rechtstiteln beruhen kann, ein solcher Rechtstitel ist es aber nicht, daß man gewisse Abgaben zeither nicht entrichtet, denn dies hebt die allgemeine Verpflichtung nicht auf, vielmehr muß ein Recht vorhanden sein, Abgaben zu verweigern, um für die Uebernahme derselben Entschädigung beanspruchen zu können, ein solches Recht hatten aber die Einwohner der Rezeßherrschaften nicht, da sie nur wegen der entgegenstehenden Rechte der Herrschaftsbesitzer früher von Sächsischen Steuern frei waren, und eine Steuerbefreiung derselben niemals anerkannt ward, sie auch eine solche Befreiung in contradictorio nicht erstritten haben, mithin auf den Fortbestand einer, bloß factischen, Freiheit, wäre sie auch vorhanden gewesen, sie keinen Rechtsanspruch hatten.

10) Wenn eine stillschweigende Einwilligung oder Acceptation bekannten Rechtsgrundsätzen nach darinnen besteht, daß eine solche Handlung oder Unterlassung einer Handlung vorkommt, aus welcher geschlossen werden kann, daß der Betreffende sie nicht unternommen, beziehentlich unterlassen haben würde, wenn er nicht die Absicht gehabt hätte, eine Verbindlichkeit zu übernehmen oder ein Versprechen zu acceptiren, so liegt solche wenigstens in Ansehung der Repartition der Renten zwischen den Herrschaftsbesitzern und der Einwohnerschaft der Rezeßherrschaften sicherlich sowohl in der ohne Vorbehalt erfolgten Annahme des nach dem Erläuterungsrezeße und Theilungspläne den Letzteren zu Gute kommenden Antheils an jenen Renten oder wenigstens in deren mit Zustimmung oder auf Verlangen der betreffenden Gemeinden erfolgten Verwendung zu solchen kirchlichen, Schul- oder sonstigen Zwecken, die sie ohnedem selbst hätten tragen müssen, als auch in solchen Forderungen, wie der im Jahre 1841 erfolgte Antrag enthält, den auf die Unterthanen fallenden Antheil der Renten unter diese anders als bisher zu vertheilen, indem dieser Antrag die Gültigkeit des Erläuterungsrezeßes im Allgemeinen und der Bestimmungen über die Repartition der darin gedachten Entschädigungen zwischen den Herrschaftsbesitzern und den Insassen insbesondere voraussetzt, so wie auch darin, daß seit der Zeit, wo der Erläuterungsrezeß besteht und amtlich im ganzen Lande und in den Rezeßherrschaften insbesondere bekannt gemacht worden, kein Widerspruch gegen denselben erfolgt ist.

Es ist aber ungegründet, daß den Einwohnern der Rezeßherrschaften der Inhalt des Erläuterungsrezeßes und des Vertheilungsplanes nicht gehörig bekannt gemacht worden sei, denn es ist derselbe im Gesetz- und Verordnungsblatte publicirt und auch noch eine besondere Bekanntmachung von Seiten des Ministerii des Innern über die Vertheilung und Verwendung der fraglichen Entschädigungen im Gesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1839 S. 191 aufgenommen und soviel man weiß, den Bewohnern der Rezeßherrschaften noch besonders zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht worden, und daß dieselben sich damit auch genau bekannt gemacht haben, beweist die in der Begründung selbst erwähnte im Jahre 1841 erfolgte Beschwerdeführung, über die Betheiligung der Städte dem platten Lande gegenüber.

Die Freiheit des Beschwerde- und Petitionsrechts bestand aber schon damals eben so gut wie jetzt, und bedurfte es um dasselbe auszuüben, keineswegs erst der Errichtung von Syndicaten. Zudem ist die Landgemeindeordnung sogleich nach ihrer Erlassung ohne Verzug eingeführt worden und ist dieselbe sowie die Städteordnung in den Rezeßherrschaften schon seit mehreren Jahren in Wirksamkeit. Wie viele Prozesse sind nicht selbst in viel weniger wichtigen Sachen allerwärts vor Einführung der Städte- und Landgemeindeordnung von Gemeinden geführt worden, ohne daß sich dieselben durch die Nothwendigkeit der zu errichtenden Synodicate davon haben abhalten lassen, und auch das Verbot der Association ohne